



Gründe:

Im Erkenntnisverfahren 20 C 55 / 11 wurde der Beklagten zu 7., die ehemalige Verwalterin der WEG die Verpflichtung auferlegt, eine Abrechnung für die WEG für die Jahre 2009 und 2010 zu erstellen.

In der Folge stellte der Klägervertreter einen Antrag nach § 887 ZPO gegen „die Schuldnerin“. Im Beschluss vom 01.08.2012 ermächtigte das Prozessgericht die Gläubigerin auf Kosten „der Schuldnerpartei“ die im Urteil vom 02.03.2012 titulierte Verpflichtung zur Erstellung zweier Jahresabrechnungen durch eine von ihnen zu beauftragenden Hausverwaltung vornehmen zu lassen.

Im weiteren Verfahren erklärten die Parteivertreter, abweichend von der titulierten Forderung, dass diese Verpflichtung nur die ehemalige Verwalterin treffe.

Mit Rücksicht darauf erklärten die Parteivertreter die zwischenzeitlich erhobene Erinnerung nach § 766 ZPO für erledigt.

Ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses wären die Beklagten in der Hauptsache – der Erinnerung – unterlegen gewesen, da der Beschluss die Verpflichtung „der Schuldnerpartei“ also aller Beklagten, eine Abrechnung zu erstellen, nannte. Den Inhalt der titulierten Forderung hatte der Gerichtsvollzieher nicht zu prüfen, um aufgrund einer Prüfung zu der Ansicht zu kommen, nur die beklagte Verwalterin als Beklagte zu 7. im Erkenntnisverfahren treffe diese Verpflichtung, obwohl im Verfahren nach § 887 ZPO gegenüber „der Schuldnerpartei“ also allen Beklagten des Erkenntnisverfahrens die Erzsatzvornahme tituliert wurde. Nur insoweit muss der Gerichtsvollzieher die Identität der Parteien nachvollziehen können ( vgl. Zöller § 766 ZPO RN 20 ).

Die Wertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

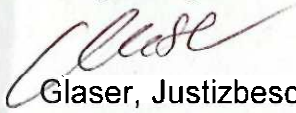
Bottrop, 02.04.2013

Amtsgericht

Schachten

Richer am Amtsgericht

Ausgefertigt



Glaser, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

